

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis



Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

Thüringer Landtag
Verwaltung

Jürgen- Fuchs- Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
09.03.2018 15:56

6/1091/2018

Unsere Zeichen/Aktenzeichen

00150-18-06

Grundstück
Gemarkung
Flur
Flurstück

Vorhaben

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

A 2 Drs: 6/4464

Datum

07.03.2018

Bereich: Fachdienst Bau und Umwelt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Dienstgebäude: 99947 Bad Langensalza
Thamsbrücker Straße 20
Auskunft erteilt: Frau Kaske
Zimmer: G-209
Telefon: 03603 802794
Telefax: 03603 80132794
E-Mail: u.kaske@rauh.thueringen.de
Diese E-Mail-Adresse dient ausschließlich der einfachen elektronischen Kommunikation und nicht dem elektronischen Rechtsverkehr.

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
6 / 1 7 0 0
Zu Drs. 6/4464

2. schön flüchtes Antragsverfahren

Anhebungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Landes Thüringen
hier: Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument "Grünes Band Thüringen"
(Thüringer Grünes-Band-Gesetz- ThürGBG)

Den Mitgliedern des

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte

A. LIEXI

mit Schreiben vom 20.02.2018 baten Sie das LRA des Unstrut- Hainich Kreises um Stellungnahme zum Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“.

Der Abschnitt des „Grünen Band“ innerhalb des Unstrut-Hainich-Kreises verläuft auf einer Länge von 9 km und betrifft eine Flächengröße von 80 ha. Im Vergleich der anderen am Grünen Band beteiligten Landkreise Thüringens handelt es sich damit um einen sehr geringen Anteil. Bezogen auf die naturschutzfachliche Wertigkeit der im Unstrut-Hainich-Kreis vertretenden Lebensräume, dessen Landschaft durch die Unstrut, das Thüringer Becken, die Rاندlagen der Muschelkalkhöhen und dem Höhenzug des Hainich geprägt wird, nimmt der Abschnitt des Grünen Band keine herausragende Stellung ein. Gleichwohl ist dessen Bedeutung als Bestandteil innerhalb des quer durch Deutschland verlaufenden Biotopverbundes nicht zu vernachlässigen, zumal dieser Abschnitt einschließlich Kolonnenweg komplett erhalten und im Sinne der historischen Betrachtung als solcher zu erkennen ist.

Naturschutzrechtlich überlagert werden die Flächen im Abschnitt des Unstrut-Hainich-Kreises vom Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Obereichsfeld“. Insofern ist eine naturschutzrechtliche Sicherung durch die Rechtsverordnungen zu diesen Gebieten bereits gegeben. Für sich betrachtet wären die bisherigen Regelungen ausreichend. Für den Schutz des „Grünen Bandes“ insgesamt als Leitlinie für den Biotopverbund in Thüringen und darüber hinaus ist eine Unterschutzstellung in der jetzt geplanten Form zielführend. Die im Entwurf getroffenen Regelungen sind im Hinblick auf den Schutzzweck ausreichend.

Mehrkosten oder zusätzlicher Personalbedarf kann aufgrund der bereits vorhandenen Schutzgebietskategorien seitens der Naturschutzbehörde nicht begründet werden.

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
99974 Mühlhausen, Lindenbühl 28/29
Telefon: 03601 800, Fax: 03601/801081
Verwaltungsbereich Bad Langensalza
Telefon: 03603/800

E-Mail: poststelle@LraUH.Thueringen.de
De-Mail: kontakt@unstrut-hainich-kreis.de
Internet: www.unstrut-hainich-kreis.de

Ust-IdNr.: DE150391160

Bankverbindung
Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN: DE37 8205 6060 0511 0078 76

	Servicezeiten	Fahrerlaubniswesen	KFZ-Zulassung	Bürgerservice
Mo	keine	keine	8.00 - 12.00 Uhr	8.00 - 12.00 Uhr
	9.00 - 12.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr	8.00 - 12.00 Uhr	8.00 - 18.00 Uhr
Di	14.00 - 18.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr	13.30 - 18.00 Uhr	
Mi	keine	keine	8.00 - 12.00 Uhr	8.00 - 12.00 Uhr
	9.00 - 12.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr	8.00 - 12.00 Uhr	8.00 - 18.00 Uhr
Do	14.00 - 16.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr	13.30 - 18.00 Uhr	
Fr	keine	9.00 - 12.00 Uhr	8.00 - 12.00 Uhr	8.00 - 12.00 Uhr
Sa				8.00 - 12.00 Uhr jeden 1. Sa im Monat 9.00 - 11.30 Uhr

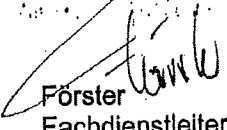


Die Belange des Schutzgutes Wasser finden im Gesetzentwurf Berücksichtigung. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird sichergestellt.

Für Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABL. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und des Hochwasserschutzes ist das Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen bzw. muss eine Genehmigung vorliegen.

Die im Gesetzentwurf getroffenen Regelungen im Sinne der Wasserwirtschaft werden als ausreichend erachtet.

Mit Freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Förster
Fachdienstleiter